



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 230. Die Breite einer Schaafrift ist die eines Fahrwegs

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

ein Colonus den Weinkauf zu bezahlen immer schuldig bleibt, wenn solcher gleich einmal nicht gefodert worden ist; es wäre denn, daß derselbe seine Freyheit davon auf eine hinlängliche, sogenannte undenkliche Verjährung gründen könnte, welche aber hier wegen der angeführten zwey Fälle von 1702 und 1721 nicht vorhanden ist, oder daß er den Weinkauf dem Gutsherrn, auf dessen Anfordern, zu entrichten verweigert habe; indem alsdann die ordentliche Präscription Statt haben würde, weil der Gutsherr durch sein langes nachheriges Stillschweigen sich ipso facto seines Rechts begeben und in die Freyheit des Coloni von dieser Abgabe gewilligt hat, auch kein Grund vorhanden ist, warum die Bezahlung desselben hierin von andern Pflichten und Schuldigkeiten verschieden seyn sollte.

Dieser letzte Fall würde dem Meyer Johann zu allem Ueberflusse zu beweisen nachgelassen werden können; jedoch kann der 1742 nicht bezahlte Weinkauf anjeho nicht mehr gefodert werden, weil derselbe von andern Forderungen nicht unterschieden ist, und also auf gleiche Art verjährt werden kann etc."

§. 230. Die Breite einer Schaastrift bestimmt die gewöhnliche Breite eines Fahrwegs.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 10. Sept. 1795 in Sachen des Colon. Bietmeyer Recursen wider den Besitzer des adelichen Guts Braunenbruch Recurrenten:

„Daß es des eingewandten Recurses ohnerachtet bey dem Gohgerichtsbescheide act. [2] sein Bewens

wenden habe. Denn der Recurrent hat zur Beschwerde über das Hohgerichtliche Erkenntniß deswegen keinen rechtlichen Grund für sich, weil die Breite der Schaastrift über des Recurrenten Land auf dem großen Berge die eines geraden Fahrwegs gegeben, und ihm zugleich der Beweis, daß eine größere Breite zur Schaastrift hergebracht sey, nachgelassen worden. Ist gleich in den Römischen Gesetzen die Breite des actus nicht festgesetzt, so ist doch dies gewiß, daß, da die Breite eines Fahrwegs nach diesen Gesetzen ihre Bestimmung erhalten hat, und bekanntlich der Fahrweg die Viehtrift in sich begreift, dieser keine größere Breite, als die für jenen gesetzlich bestimmt ist, zuerkannt werden kann. Daß nun aber, wenn die Partheien über die Breite des actus sich nicht vereinigen können und darüber in Proceß gerathen, die Bestimmung derselben dem Ermessen des Richters lediglich überlassen ist, dieß zeigt auß deutlichste der vom Recurrenten angezogene tit. 13. §. 1. 2. und 3. de S. P. R. indem die daselbst befindlichen Worte:

arbiter dandus, hoc ab arbitro statuendum, arbitri officium invocandum est nicht von arbitris compromissariis, qui sola partium voluntate, facto compromisso eligebantur, sondern von arbitris legalibus seu juris, qui a Praetore e numero judicum in causis bonae fidei & arbitrariis ad has ducendas constituebantur.

Böhmer de super arb. c. 1. §. 3. in
elect. jur. civ. exerc. XIV.

Lauterb. coll. theor. practic. Lib. IV.
Tit. VIII. §. 2.

zu verstehen sind, und nach der deutschen Ge-
richtsverfassung das arbitrium & officium ju-
dicis in sich begreifen ic.“

§. 231. Das Brautpferd ist kein
Wahlpferd.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom
16. Nov. 1686 in Recursfachen des Mittel-Voll-
meyers Boffhage auf dem Boffhagen, im Amte
Barenholz, wider den Meyer zu Werl N. 3. der
Bauerschaft Werl und Aspe im Amte Schötmar:

„abgeschlagen, indem es bey den observanzmäßi-
gen Amtsbescheide, da ein Brautpferd kein
Wahlpferd und nur in dem angenommenen
Preise zu liefern oder zu vergüten ist, sein Be-
wenden hat.“

§. 232. Die hiesigen sogenannten Amtsmey-
er sind schuldig, die Lieferung der Vogelköpfe
gleich den übrigen Besitzern der Bauergüter zu
beachten.

Judicatum der Facultät zu Erfurt vom 20.
April 1780 in Sachen des Amtsmeyer zu Menck-
hausen und Consorten wider den Advoc. Fisci:

Der Haupt-Entscheidungsgrund war, weil die
Verordnung deswegen keinen Unterschied mache,
und die Amtsmeyer sich nur der Bürgerrechte
in Betreff der persönlichen Vorzüge, nicht aber